

Klausur Nr. 1730
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsreferendarin Simone Lang absolviert ihre Verwaltungsstation beim Verwaltungsgericht Augsburg. Als sie am 11. August 2026 bei Gericht erscheint, übergibt ihr der Vorsitzende der 7. Kammer, VRiVG Roman Herzog, zwei Akten. Sie soll sich in das Verfahren einlesen und anschließend einen Entscheidungsentwurf für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz fertigen.

Aktenauszug aus dem Verfahren Au 7 K 19.26

Dr. Layla Cerem
Rechtsanwältin
Mangfallplatz 2
86150 Augsburg

Augsburg, 5. Januar 2026

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Per beA

In der verwaltungsrechtlichen Angelegenheit

Recycling-Universal GmbH, Am Anger 13, 86853 Langerringen
- Klägerin-

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Augsburg, Abteilung Immissionsschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, dieses vertreten durch den Landrat

wegen Anfechtung einer Beseitigungs- und Untersagungsanordnung

wird unter Vorlage ordnungsgemäßer Vollmacht folgende Klage eingelegt:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 1. Dezember 2025, Gz. 2341/25 wird aufgehoben.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Klägerin, ein Unternehmen der Abbruch- und Recyclingwirtschaft, ist Pächterin des Grundstücks Fl. Nr. 211 der Gemarkung Langerringen im Landkreis Augsburg. Sie lagert und behandelt auf diesem Grundstück auf etwa 15.000 m² unter anderem Erdaushub, Bauschutt, Mutterboden und Grünschnitt. Die Gesamt-Lagerkapazität beträgt deutlich über 2000t. Das Grundstück ist Teil einer insgesamt ca. 14ha großen Fläche, die bis 2007 genehmigterweise zum Kiesabbau verwendet wurde, anschließend wurde das Gelände wieder aufgefüllt. Rekultivierungsmaßnahmen fanden entgegen dem vorliegenden Genehmigungsbescheid nicht statt, sondern die Grundstücke wurden von dem Bauunternehmen, das auch den Kiesabbau durchgeführt hatte, an mehrere Unternehmen verpachtet, das Gelände steht aber immer noch im Eigentum der Baufirma.

Am 16. Mai 2013 beschloss die Gemeinde Langerringen für das Gelände den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „Solarpark Sandborn“ als Satzung und machte ihn am 12. Juni 2013 bekannt. Der überwiegende Teil des Plangebiets ist als Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt, im Osten wird eine Fläche für die Rekultivierung gemäß dem ursprünglichen Baugenehmigungsbescheid aus dem Jahr 1998 bestimmt. Diese Planung wurde aber bisher nicht verwirklicht, da sich kein Investor für den geplanten Solarpark fand, daher war sich die Klägerin sicher, dass die Fläche weiter im gewohnten Umfang benutzt werden kann, auch wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht existiert.

Bei einer Vorortkontrolle im August 2025 stellte das Landratsamt Augsburg auf dem Grundstück unter anderem die Lagerung und Behandlung von ca. 500 t Bauschutt fest. Außerdem waren auf dem Grundstück ein mobiler Brecher für Bauschutt und eine mobile Siebanlage aufgestellt. Das Landratsamt hielt den Betrieb wegen seines Ausmaßes für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und forderte die Klägerin mündlich auf, den weiteren Anlagenbetrieb und die Annahme neuer Materialien zu unterlassen und einen Räumungsplan zu erstellen. In der Folge wies die Klägerin auch den teilweisen Rückbau der Halden nach und ließ die auf dem Betriebsgelände gelagerten Materialien sachverständig beproben; diese erwiesen sich als schadstofffrei. Schon damals war unklar, was das Landratsamt eigentlich erreichen wollte. Bei den gelagerten Materialien handelt es sich schließlich nicht um Sondermüll!

Bei einer erneuten Vorortkontrolle im Oktober 2025 stellte das Landratsamt dann fest, dass sich auf dem Grundstück neu angelieferte Materialien befanden und der mobile Brecher sowie die mobile Siebanlage im Einsatz waren, um Bauschutt zu zerkleinern und nicht recyclebare Gegenstände aus dem zerkleinerten Schutt auszusieben.

Nach erfolgter Anhörung verfügte das Landratsamt mit Bescheid vom 1. Dezember 2025, dass bis zum 28.02.2026 sämtliche auf dem Gelände gelagerten Abfälle vollständig zu entfernen sind (Nr. I.1). Zudem untersagte es jede ungenehmigte weitere Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Gelände (Nr. I.2) sowie eine ungenehmigte Behandlung der sich auf dem Gelände befindenden Abfälle und ordnete

die Entfernung des mobilen Brechers und der mobilen Siebanlage sowie der Förderbänder an (Nr. I.3). Ferner forderte es die Vorlage eines Nachweises über die geordnete Entsorgung der Abfälle (Nr. I.4). Schließlich drohte das Landratsamt für den Fall, dass diesen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, unter Nrn. II.1 - II.4 des Bescheides jeweils die Festsetzung eines Zwangsgeldes an. Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Klägerin die Anlage ohne die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreibt.

Dieser Bescheid ist rechtswidrig und aufzuheben, da die Beseitigungsanordnung rechtswidrig ist, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Hier ist bereits zweifelhaft, auf welche Rechtsgrundlage sich die Behörde stützen will. Art. 76 S. 1 BayBO kann im Immissionsschutzrecht nicht angewendet werden, da es sich um eine speziell baurechtliche Regelung handelt. Sonstige Rechtsgrundlagen sind nicht ersichtlich. § 20 Abs. 2 BImSchG ist nicht einschlägig, da diese Norm jedenfalls keine Möglichkeit einer Untersagung der weiteren Lagerung eröffnet, wie sie in Ziffer 2 des Bescheides ausgesprochen wurde.

Da die Lagerung auch keine Immissionen verursacht, stellt sich die Frage, ob die Beseitigungsanordnung schon deshalb rechtswidrig ist, da die Lagerung und die Anlagen auf dem Gelände ohne weiteres genehmigungsfähig sind.

Baurechtlich gibt es jedenfalls keine Hinderungsgründe, da der erwähnte Bebauungsplan funktionslos geworden ist, da sich seit seiner Bekanntgabe vor über zehn Jahren kein Investor für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gefunden hat und dem Landratsamt und der Gemeinde die Nutzung des Geländes durch die Klägerin seit langem bekannt sind.

Auch die Ermessensausübung erscheint äußerst zweifelhaft. Immerhin ist eine Beseitigungsanordnung eine besonders scharfe Maßnahme, so dass zunächst nur eine Stilllegungsanordnung hätte ergehen dürfen. Die Behörde hat sich dazu nicht in ausreichendem Umfang geäußert.

Der Bescheid ist im Übrigen nicht ordnungsgemäß zugegangen. Das klagende Unternehmen hatte vom 24. November 2025 bis einschließlich 7. Dezember 2025 Betriebsurlaub. Während des Urlaubs wurde lediglich der Briefkasten geleert und die Post im Büro gestapelt. Erst am Montag, 8.12.2025 erhielt die Geschäftsführung Kenntnis von dem Bescheid. Daher liegt eine mangelnde Bekanntgabe vor, jedenfalls konnte die Klagefrist nicht beginnen zu laufen. Der Bescheid wurde mittels eines normalen Briefes versandt, der sich dann in dem Stapel der noch unbearbeiteten Post am 8.12.2025 fand.

Unterschrift *Dr. Cerem*

Zur Wahrung der Klagefrist übermittelte die Bevollmächtigte der Recycling-Universal-GmbH am 05.01.2026 eine Klageschrift per beA an das Verwaltungsgericht Augsburg. Eine automatisierte Eingangsbestätigung bleibt aus. Um 23:46 Uhr versuchte die Kanzlei erneut die Übermittlung; wiederum ohne Bestätigung. Um 23:57 Uhr wurde ein Fax an die im

Internet recherchierte Faxnummer des Verwaltungsgerichts geschickt; der Sendebericht weist „OK“ aus. Am Folgetag stellte sich allerdings heraus, dass die Faxnummer eine ältere, nicht mehr geschaltete Nummer war und das Telefax nicht beim VG Augsburg eingegangen war. Die Klageschrift ging dann elektronisch erst am 07.01.2026, 09:12 Uhr beim Verwaltungsgericht ein.

Dem Schriftsatz waren alle erforderlichen Anlagen beigelegt. Die Klage erhielt das Aktenzeichen Au 7 K 19.26 und wurde dem Landratsamt Augsburg am 13. Januar 2026 ordnungsgemäß zugestellt. Am gleichen Tag versandte das Gericht auch die auf den 7.1.26 datierte Eingangsmitteilung und forderte die Klägerin auf, zu einer möglichen Verfristung Stellung zu nehmen.

Daraufhin beantragte RAin Dr. Cerem am 16.01.2026 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und brachte vor, sie habe fristwährend alles Erforderliche unternommen. Zur beA-Übermittlung trägt sie vor, es habe am Abend des 05.01. eine technische Störung gegeben; ersatzweise sei ein Fax mit „OK“-Protokoll versandt worden. Sie berief sich für die Kontrolle der Eingangsbestätigung und die Anforderungen an die anwaltliche Ausgangskontrolle auf obergerichtliche Rechtsprechung, wonach die Sorgfaltspflichten im elektronischen Rechtsverkehr denjenigen beim Telefax entsprechen und die Kontrolle der automatisierten Eingangsbestätigung zentral ist. Außerdem sei bei technischen Störungen eine Ersatzeinreichung zulässig; deren Glaubhaftmachung könne bei kurzfristiger Störung unverzüglich nachgeholt werden.

Anlage 1: Bescheid vom 01.12.2025

Landratsamt Augsburg
Abt. Immissionsschutz
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Augsburg, 01.12.2025

Recycling-Universal GmbH
Geschäftsführung
Am Anger 13
86853 Langerringen

Postzustellung

Das Landratsamt Augsburg erlässt als zuständige Behörde folgenden

Bescheid

- I. 1. Sie werden verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück Fl. Nr. 211 der Gemarkung Langerringen von Ihnen gelagerten Abfälle wie Bauschutt, Erdaushub,

Mutterboden und Grünschnitt unverzüglich, spätestens bis 28.02.2026, vollständig zu entfernen.

2. Es wird Ihnen untersagt, weitere Abfälle auf dem unter Ziffer I 1. genannten Gelände abzulagern oder zwischenzulagern.

3. Der auf dem unter Ziffer I 1. genannten Grundstück befindliche mobile Bauschuttbrecher, die mobile Siebanlage und die Förderbänder sind von dem Grundstück innerhalb der unter Ziffer I 1. genannten Frist zu entfernen.

4. Bis zum 31.03.2026 ist ein Nachweis über die geordnete Entsorgung der entfernten Abfälle beim Landratsamt Augsburg einzureichen.

II. *Ordnungsgemäße, auf die einzelnen Ziffern bezogene Zwangsgeldandrohungen*

Gründe:

Sachverhaltsschilderung wie von RAin Dr. Cerem.

Die rechtliche Würdigung ergibt, dass Sie durch die Lagerung der Abfälle i.S.d. KrWG gegen immissionsschutzrechtliche Pflichten verstoßen haben. Insbesondere verfügen Sie nicht über die für die Abfalllagerung erforderliche Genehmigung, vgl. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.12.2 oder 8.11.2.4. der 4. BImSchV. Es wurde auch kein prüffähiger Antrag eingereicht, der ein immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet hätte.

Die Lagerung verstößt gegen den wirksamen Bebauungsplan der Gemeinde Langeringen, der für das Gelände einen Solarpark vorsieht sowie eine Fläche für die Rekultivierung des ehemaligen Kiesabbaus.

Damit konnte die Stilllegung der Abfalllagerstätte angeordnet werden. Da hier auch keine eindeutige Genehmigungsfähigkeit vorliegt, war die Beseitigung anzuordnen, vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG. Nachdem bereits im August 2025 darauf hingewiesen wurde, dass die Lagerung rechtswidrig ist und ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müsste, ohne dass darauf eine entsprechende Reaktion erfolgte, konnte bei pflichtgemäßer Ermessensausübung die Beseitigung angeordnet werden. Eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit liegt nicht vor.

Auch wenn diese Anordnung die Adressatin in ihrer gewerblichen Tätigkeit betrifft, ist von der Verhältnismäßigkeit auszugehen, da es sich um ein gesetzwidriges Verhalten dreht, das zum Schutz der Allgemeinheit nicht länger hinzunehmen ist.

...

Unterschrift *Carolina Färber*, Sachgebietsleiterin

Auf dem Entwurf des Bescheides und dem Bescheid selbst war vermerkt „gegen Postzustellung“. Warum der Bescheid dann am 01.12.2025 durch normalen Brief versendet wurde, lässt sich nicht mehr aufklären. Der Bescheid selbst enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Dr. Layla Cerem
Rechtsanwältin
Mangfallplatz 2
86150 Augsburg

Augsburg, 23. April 2026

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Per beA

In der verwaltungsrechtlichen Angelegenheit Recycling-Universal GmbH gegen den Freistaat Bayern, Au 7 K 19.26 wird die Klage wie folgt präzisiert:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 01. Dezember 2025, Gz. 2341/25 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 13. April 2026 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zunächst wird auf den in der Klage vom 5. Januar 2026 geschilderten Sachverhalt verwiesen. Das Landratsamt führte am 2. März 2026 eine weitere Vorortkontrolle durch und beanstandete, dass die Klägerin abermals neues Material auf das bisherige Betriebsgelände verbracht hatte und sogar stillgelegte Lagerflächen wieder in Betrieb genommen wurden, außerdem haben sich dort noch immer der mobile Brecher und die mobile Siebanlage befunden, die auch im Einsatz waren.

Bei weiteren behördlichen Kontrollen stellte das Landratsamt fest, dass bei einem Betrieb der Klägerin in einem benachbarten Ort ein weiteres immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Lager für nicht gefährliche Abfälle ohne entsprechende Genehmigung unterhalten wurde.

Im Rahmen einer Besprechung teilten Vertreter der Klägerin mit, dass der bisherige Geschäftsführer Herr Johann Speer abberufen worden sei und keine Weisungsbefugnis mehr inne habe.

Da jedoch kein leitender Mitarbeiter gefunden werden konnte, der die Geschäftsführung übernehmen wollte, trat Herr Speer gegenüber Vertretern des Landratsamts wieder als leitender Vertreter der Klägerin auf.

Am 13. April 2026 erließ das Landratsamt, nachdem es die Klägerin zuvor mehrfach angehört hatte, den streitgegenständlichen Änderungsbescheid, der in der Anlage beigefügt ist. Neben der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Nr. III) wurden erneut Zwangsgelder angedroht. Außerdem wurde dem Geschäftsführer untersagt, den Betrieb zu führen.

Zweck der Änderung war einerseits, wegen Zeitablaufs die im Ausgangsbescheid festgesetzten Fristen abzuändern. Zudem wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides vom 01. Dezember 2025 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 13. April 2026 angeordnet. Der nicht zeitnah zu legalisierende Weiterbetrieb solle nunmehr unterbunden werden.

Die Untersagung des Betriebes durch den bisherigen Geschäftsführer ist ebenfalls rechtswidrig. Das Immissionsschutzrecht ist anlagen- und nicht personenbezogen, daher kann es eine Untersagung wegen Unzuverlässigkeit gar nicht geben. Die Behörde greift hier auf allgemeine Erwägungen aus dem Gewerberecht zurück, die im speziellen Immissionsschutzrecht keine Rolle spielen. Außerdem ist die Anordnung unverhältnismäßig, die Anordnung der Bestellung eines Ersatzvertreters hätte ausgereicht.

Dieser Änderungsbescheid, zugestellt am 16.04.2026 wird nunmehr in die Klage einbezogen. Auch der Änderungsbescheid führt nicht dazu, dass das behördliche Handeln nunmehr rechtmäßig wäre. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere wurden die Ermessensmängel nicht bereinigt. Entscheidend ist alleine die Klarstellung des Klageantrages.

Unterschrift Dr. Cerem

Dem Schriftsatz war der Änderungsbescheid vom 13. April 2026 beigefügt. Er ging auf ordnungsgemäßem elektronischem Weg am 23. April 2026 bei Gericht ein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entspricht den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO.

Anlage: Änderungsbescheid vom 13.04.2026

Landratsamt Augsburg
Abt. Immissionsschutz
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Augsburg, 13.04.2026

Recycling-Universal GmbH
Geschäftsführung
Am Anger 13
86853 Langerringen

Postzustellung

Das Landratsamt Augsburg erlässt als zuständige Behörde folgenden

Änderungsbescheid

Der Bescheid vom 01.12.2025 wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

- I.
 1. Sie werden verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück Fl. Nr. 211 der Gemarkung Langerringen von Ihnen gelagerten Abfälle wie Bauschutt, Erdaushub, Mutterboden und Grünschnitt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 31.10.2026, vollständig zu entfernen.
 2. Es wird Ihnen untersagt, weitere Abfälle auf dem unter Ziffer I 1. genannten Gelände abzulagern oder zwischenzulagern.
 3. Der auf dem unter Ziffer I 1. genannten Grundstück befindliche mobile Bauschuttbrecher, die mobile Siebanlage und die Förderbänder sind von dem Grundstück innerhalb der unter Ziffer I 1. genannten Frist zu entfernen.
 4. Bis zwei Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides ist ein Nachweis über die geordnete Entsorgung der entfernten Abfälle beim Landratsamt Augsburg einzureichen.
- II. Herrn Johann Speer, geb. am 19.11.1969, wird es ab dem 31.10.2026 untersagt, den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle am Standort in Langerringen, Flurnummern ... zu führen (Geschäftsführung) oder zu leiten (Betriebsleitung oder Posten mit vergleichbarer Leitungsbefugnis).
- III. Die Anordnungen unter Ziffern I und II werden für sofort vollziehbar erklärt.
- IV. *Ordnungsgemäße, auf die einzelnen Ziffern bezogene Zwangsgeldandrohungen*

Gründe:

Sachverhaltsschilderung wie von RAin Dr. Cerem.

Zunächst wird auf die Sachverhaltsschilderung und die rechtliche Würdigung des Bescheides vom 01.12.2025 verwiesen.

Da nunmehr die im ursprünglichen Bescheid gesetzten Fristen abgelaufen sind, werden die Fristen der tatsächlichen Lage angepasst.

Darüber hinaus hat sich aber auch herausgestellt, dass der Geschäftsführer der Recycling-Universal GmbH nicht die für den Betrieb einer derartigen Anlage erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Es wird permanent und in erheblichem Maße gegen immissionsschutzrechtliche Pflichten verstoßen. Die Anordnung vom 01.12.2025 wurde nicht nur ignoriert, vielmehr wurden sogar noch weitere bislang stillgelegte Flächen wieder als Lagerflächen benutzt und eine weitere unzulässige Lagerung in einem Nachbarort in Betrieb genommen.

Folgen ausreichende Ermessenserwägungen bzgl. der Untersagung des Betriebes sowie eine formell ausreichende Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO...

Unterschrift *Carolina Färber*, Sachgebietsleiterin

Der Bescheid wurde ordnungsgemäß am 15. April 2026 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Dr. Layla Cerem
Rechtsanwältin
Mangfallplatz 2
86150 Augsburg

Augsburg, 06. Mai 2026

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Per beA

In der verwaltungsrechtlichen Angelegenheit Recycling-Universal GmbH gegen den Freistaat Bayern, Au 7 K 19.26 wird zusätzlich folgender Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. Januar 2026, geändert durch die Klage vom 23. April 2026, gegen den Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 01. Dezember 2025, Gz. 2341/25 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 13. April 2026 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Es ist daran zu erinnern, dass die Antragstellerin auf einen großen Lagerplatz für das recyclingfähige Material angewiesen ist, es droht hier ein erheblicher Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. An der Gestaltung des Geländes hat sich nie

etwas geändert. Dem Landratsamt ist die Nutzung als Lagerplatz seit Jahren bekannt, es liegt kein Grund vor, jetzt diese Nutzung vollständig zu untersagen und die Abfallanlage beseitigen zu lassen.

Nunmehr gibt es aber auch eine entscheidende Wandlung in der Rechtslage. Nachdem der Bebauungsplan betreffend den Solarpark seit über 10 Jahren nicht umgesetzt wurde und es weder irgendwelche Interessenten gibt, die das Projekt verwirklichen wollen noch die Verwirklichung in Eigenregie durch die Gemeinde durchgeführt werden soll, hat nunmehr die Gemeinde reagiert.

Am 30. April 2026 hat der Gemeinderat von Langerringen den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 73 zu ändern, um einen bestehenden Lagerplatz für Bauschutt, Erdaushub und Grünschnitt inklusive der Möglichkeit, den Bauschutt zu zerkleinern sowie die erforderlichen Flächen für Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich zu sichern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04. Mai 2026 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Der Gemeinderat stellte fest, dass die Nutzung als Lagerplatz für das Recyclingunternehmen wesentlich sei und die Gemeinde die Planung eines Solarparks nicht weiter verfolgen wolle.

Dadurch hat sich aber die Sach- und Rechtslage so verändert, dass nunmehr eine Beseitigung unverhältnismäßig wäre. Auch aus diesem Grund muss jedenfalls der Sofortvollzug aufgehoben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Beseitigungsanordnung für vollendete Tatsachen sorgt und schon aus diesem Grund die Anordnung des Sofortvollzuges fehlerhaft ist.

Unterschrift Dr. Cerem

Der Schriftsatz ging auf ordnungsgemäßem elektronischem Weg am 06.05.2026 beim VG Augsburg ein. Ihm waren alle erforderlichen Anlagen beigelegt. Die Berichterstatterin veranlasste die Zustellung des Schriftsatzes an das LRA Augsburg am 08.05.2026 mit der Bitte um unverzügliche Äußerung. Bei der Gemeinde Langerringen wurden die Unterlagen über die Beschlussfassung zum geänderten Bebauungsplan angefordert. Der von RAin Dr. Cerem wiedergegebene Inhalt des Plans wurde in diesen Unterlagen bestätigt.

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz erhielt das Aktenzeichen Au 7 S 1433.26

Landratsamt Augsburg
Abt. Immissionsschutz
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Augsburg, 18.5.2026

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfach 11 23 43
86048 Augsburg

Per beBPo

Recycling-Universal GmbH ./ Freistaat Bayern, Az. Au 7 K 19.26 sowie Au 7 S 1433.26

In vorbezeichneter Angelegenheit wird auf die Klage und den Antrag im einstweiligen Rechtsschutz wie folgt erwidert:

Die Klage und der Antrag sind bereits unzulässig, da die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO nicht eingehalten wurde. Der Bescheid wurde ordnungsgemäß per Brief übermittelt, dieser wurde nach den Behördenakten noch am 01.12.2025 zur Post gegeben. Damit war die erst am 7. Januar 2026 eingegangene Klage verspätet.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet. Der Bescheid vom 01. Dezember 2025 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 13. April 2026 ist rechtmäßig, hier ist dem Inhalt der Bescheide nichts hinzuzufügen, es wird vollinhaltlich auf die Bescheide verwiesen. § 20 Abs. 2 BImSchG kann als Rechtsgrundlage herangezogen werden, der Bescheid ist insgesamt als Beseitigungsanordnung zu verstehen.

Auch die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers, die zur Untersagung führt, liegt auf der Hand.

An der fehlenden Begründetheit der Klage ändert sich auch durch die neue planerische Tätigkeit der Gemeinde Langerringen nichts. Die Änderung der Rechtslage, die durch einen neuen Bebauungsplan eintreten kann, ist erst dann vollzogen, wenn der neue Plan insgesamt ordnungsgemäß beschlossen und in Kraft gesetzt ist, dies kann aber noch längere Zeit dauern. Die Rechtslage hat sich bis dahin nicht geändert. Es ist nicht möglich, eine unbestimmt lange Zeitspanne hinzunehmen, innerhalb derer eine rechtswidrige Benutzung der von der Klägerin gepachteten Grundstücke geduldet wird. Außerdem ist die Veränderung der Rechtslage nach Erlass eines Bescheides, der auf § 20 Abs. 2 BImSchG gestützt wird, unbeachtlich.

Daher sind die Klage und der Antrag abzuweisen.

Unterschrift Carolina Färber, Sachgebietsleiterin

Vermerk für die Bearbeitung: Der Auftrag an Janina Bischof ist zu erfüllen, d.h. es ist die Entscheidung des VG Augsburg in der Angelegenheit im einstweiligen Rechtsschutz, Au 7 S 1433.26, zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand, Entscheidung über die Vollstreckbarkeit und die Rechtsmittelbelehrung sowie Ausführungen zum Streitwert sind erlassen. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht möglich. Das Gericht hat alle prozessualen Vorschriften beachtet. Sollten nicht alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werden können, ist ein Hilfsgutachten zu erstellen, bei dem der Sachbericht erlassen ist. Bei den erlassenen Bescheiden ist davon auszugehen, dass die Formalia beachtet wurden. Von einer immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungspflichtigkeit der Anlage nach Ziffern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zu § 2 4. BImSchV ist auszugehen. Die Anlage hält sämtliche erforderlichen Grenzwerte ein. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung und Behandlung der genannten Materialien liegt nicht vor. Alle gelagerten Materialien fallen unter die Abfallbegriffe des KrWG, vgl. §§ 3 Abs. 6a, Abs. 7, 35 Abs. 1 KrWG (Sartorius Nr. 298). Weitere Vorschriften des KrWG sind nicht einschlägig und nicht zu behandeln. Auch das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – sowie damit verbundene Zuständigkeitsregelungen bleiben außer Betracht.